



1. Änderungssatzung

Zur Satzung der Gemeinde Leiblfing über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPlS)

vom 11.09.2025

Beschluss des Gemeinderates vom:	03.09.2026
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung zur Einsicht im Rathaus
Bekanntgabe der Niederlegung:	01.10.2026 – 01.11.2026 durch Anschlag an der Amtstafel
Inkrafttreten:	01.01.2026

Die am 11.09.2025 erlassene Satzung der Gemeinde Leiblfing über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge wird in **§ 2 Abs. 2** geändert und erhält folgende Fassung:

(2) „Bei Wohnungen/Wohnräume wird folgende Sonderregelung bestimmt:

Wohnraum bis zu 50 m ²	1 Stellplatz
Wohnraum von 51 – 100 m ²	1 ½ Stellplätze
Wohnraum über 100 m ²	2 Stellplätze.“

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2026 in Kraft.

Leiblfing, 01.10.2026

Bekanntmachung vom 01.10.2026


Herr Georg Emer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Leiblfing

